

nach Rom's Erbauung, also länger denn 300 Jahre vor Christo. Im Jahre Rom's 304 war das Zwölftafelgesetz publicirt worden und schon 124 Jahre darauf unter den Consuln Cajus Poetelius und Lucius Papirius wurde ein Gesetz gegeben, daß Niemand in Zukunft mit seinem Körper für seine Schulden haften solle (*pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esse.*) Dieses Gesetz hat sich unter der Republik und den Kaisern und Tyrannen Rom's erhalten, bis in die neueste Zeit, und ist als das neueste römische Recht in Deutschland recipirt worden und fortwährend gültig geblieben, soweit nicht Particulargesetze abändernd eingetreten sind. Wenn man auf das Hand und Halfter Geben Bezug genommen hat, so war dies keineswegs eine Wechselhaft in dem Sinne, wie man sie heute hat, sondern sie fand statt, um einen Schuldner, der Nichts hatte, in eine Privathaft zu nehmen, damit derselbe darin seine Schuld abarbeite. Doch um nicht zu weit zu gehen, lasse ich diese Antiquitäten auf sich beruhen. Ich hoffe, die Kammer, beseelt von der Idee der neueren Zeit, wird sich, wie schon oftmals, auf den Standpunkt zu stellen wissen, welchen Wissenschaft, Cultur und Sitte der Gegenwart erfordern. Die Deputation empfiehlt derselben, die §. 33 unverändert anzunehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 33 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent D. v. Mayer:

#### §. 34.

Der Schuldarrest ist ferner nicht anzuordnen, wenn Descendenten gegen Ascendenten, ingleichen wenn ein Ehegatte wider den andern klagbar geworden, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung vom Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von den benannten Personen durch Cession oder auf andere Weise der Succession übertragen worden ist.

Die Motive sagen:

Das französische Gesetz enthält Art. 19 Verbote der Anlegung des Schuldarrests wegen der zwischen Klägern und Beklagten eintretenden verwandtschaftlichen oder schwägerschaftlichen Verhältnisse. Die 34. Paragraphe des Entwurfs hat sie nicht im ganzen Umfange aufgenommen, wohl aber aus Rücksichten der Pietät den Descendenten einen Anspruch auf Schuldarrest gegen die Eltern nicht gestattet, und den gegen den Ehegatten abgewiesen. Dazu sieht man jedenfalls gar keinen Grund, daß Ascendenten den Schuldarrest wider Descendenten nicht gebrauchen sollen. Im Gegentheil läßt sich voraussehen, daß der Schuldarrest, welchen der Vater wider den Sohn ausbringt, auch wenn der Vater ihn nicht lediglich als Mittel, zu seiner Forderung zu gelangen, anwenden wollte, auf Besserung des zu Verschwendung geneigten Sohnes, nicht zur Befriedigung der Rache angewendet werde. Wenn es ernstlich darauf abgesehen ist, diese Rücksichten der Pietät befolgt zu sehen, so muß das Gesetz die Bestimmung hinzufügen, welche der Schluß der Paragraphe enthält. Denn das Mittel zur Uebertretung des Gesetzes, die Cession, liegt sehr nahe. Wenn aber der Schuldarrest auf wahre Wechsel, d. i. solche Wechsel und Anweisungen, die zum Gebrauche als Geld geeignet und zur Begebung bestimmt sind, gerichtet ist, wo denn nun eigentlich nicht von Cession, sondern von Begebung mit oder ohne Indossament die Rede ist, muß bei

Bemessung der Zuständigkeiten des Nehmers wider den Schuldner, wie überhaupt, so namentlich in Hinsicht auf das Verfahren mit Schuldarrest das persönliche Verhältniß des Letztern zum Begebenden unberücksichtigt bleiben, weil man außerdem und abgesehen von dem Grund, den die Wissenschaft an die Hand gibt, das Vertrauen zum Wechselgeschäfte stören und gefährden könnte. Darauf beruht §. 35.

Es sagt die Deputation Folgendes:

#### Zu §. 34.

a) Der erste Satz der Paragraphe verbietet aus Rücksichten der Pietät „den Descendenten“ einen Anspruch auf Schuldarrest gegen die Eltern und weist den gegen die Ehegatten ab, läßt aber zu, daß Eltern die Kinder und Geschwister sich gegenseitig zur Schuldhast bringen lassen können, sowie auch auf das gleiche Verhältniß zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern und Verschwägerten keine Rücksicht genommen ist. Die Motive finden Seite 261 in allen diesen Verhältnissen keinen Grund zur Schonung, insbesondere was die Kinder anlangt, es vielmehr angemessen, wenn der Vater gegen den Sohn Schuldarrest ausbringt, da solches voraussetzlich nicht aus Rache, sondern zur Besserung des zur Verschwendung geneigten Sohnes geschehen würde.

Die erste Kammer hat den ersten Satz der Paragraphe unverändert angenommen.

Die Deputation kann sich damit nicht einverstanden erklären, sondern verwendet sich für die Adoption der diesfalligen Bestimmungen des französischen Gesetzes §. 19, dem die neueren Entwürfe von Württemberg Art. 979 und Braunschweig §. 111 nachgefolgt sind.

Der Grund, warum die Schuldhast zwischen Ascendenten und Descendenten, Ehegatten, Geschwistern und Verschwägerten gleichen Grades nicht anwendbar sein darf, ist nicht allein die Pietät, die ohnehin zwischen Ehegatten nicht so eigentlich stattfindet, dagegen den Schwiegereltern allerdings zukommt, sondern es sind die allgemeinen Rechte der Natur, welche bei so nahen Banden der Verwandtschaft und Schwägerschaft unter allen, selbst den roheren Völkern, wenn auch auf verschiedene Weise, geachtet werden. Es ist wider die Natur, wenn der Vater den Sohn, der Bruder den Bruder, der Schwiegersohn den Schwiegervater zc. in das öffentliche Schuldgefängniß liefert, statt sich an das Vermögen zu halten; der Staat kann diesen Ansprüchen auf persönliche Haft seinen Arm zur Vollstreckung nicht leihen; denn auf den Banden der Familien ruht seine eigene Macht, und überhaupt darf er, wie bereits oben erörtert worden ist, die Verschreibung der persönlichen Freiheit an Privatpersonen nur ausnahmsweise dulden, nie aber dadurch sich in Zwiespalt mit der öffentlichen Meinung und dem Rechtsgefühl des Volkes setzen.

Die Deputation empfiehlt der Kammer daher, dem Beschlusse der ersten Kammer

nicht beizutreten,

sondern den ersten Satz der §. in folgender erweiterter Fassung anzunehmen:

§. 34. Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

- 1) gegen den Ehegatten, solange nicht auf — erkannt worden ist;
- 2) gegen Verwandte oder Verschwägte in auf- oder absteigender Linie;
- 3) gegen Geschwister und Verschwägte in gleichem Grade.